1132-S

Bekanntmachung über Gratulationen und Ehrenpatenschaften des Bayerischen Ministerpräsidenten (Gratulations- und Ehrenpatenschafts-Bekanntmachung – GratPatenBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 24. September 2018, Az. Prot3-1360-2-66

(AllMBl. S. 960)

Zitiervorschlag: Gratulations- und Ehrenpatenschafts-Bekanntmachung (GratPatenBek) vom 24. September 2018 (AllMBl. S. 960), die durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 2026 (BayMBl. Nr. 437) geändert worden ist

1. Ehrenpatenschaften

1.1 Zielsetzung und Voraussetzungen

[1]Der Bayerische Ministerpräsident übernimmt auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Ehrenpatenschaft für Mehrlinge ab Drillingen, die ab dem 1. Januar 2018 geboren sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern haben. [2]Die Übernahme der Patenschaft erfolgt durch Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde. [3]Mit der Übernahme der Patenschaft erkennt der Freistaat Bayern die besonderen Herausforderungen für die Familie an, die sich aus einer Mehrlingsgeburt ergeben. [4]Zweck der Zuwendung ist es, die einer Mehrlingsfamilie nach der Geburt entstehenden Sonderaufwendungen zu decken, die nicht von den gewöhnlichen Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst sind. [5]Verpflichtungen für den Ehrenpaten entstehen aus der Ehrenpatenschaft nicht.

1.2 Art und Höhe der finanziellen Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird einmalig in Höhe von 1 000 Euro je Mehrlingskind gewährt. [2]Sie ist eine freiwillige Leistung und erfolgt einkommensunabhängig im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. [3]Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

1.3 Verfahren

1.3.1

Die Personensorgeberechtigten sollen von der Wohnsitzgemeinde auf die Möglichkeit der Übernahme der Ehrenpatenschaft hingewiesen werden.

1.3.2

Der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft ist von den Personensorgeberechtigten unter Nutzung des Antragsformulars in der Anlage innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Mehrlinge zu stellen.

1.3.3

[1]Der von der Wohnsitzgemeinde bestätigte Antrag ist bei der Staatskanzlei einzureichen. [2]Die Wohnsitzgemeinde bestätigt das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen. [3]Dazu sind ihr zusammen mit dem Antrag Kopien der Geburtsurkunden oder der beglaubigten Ausdrucke aus dem Geburtenregister vorzulegen. [4]Die Staatskanzlei entscheidet über den Antrag und zahlt die Zuwendung aus. [5]Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar auf ein im Antrag angegebenes Konto der Personensorgeberechtigten.

1.3.4

[1]Die vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunden über die Ehrenpatenschaft werden vom Bürgermeister der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ausgehändigt. [2]Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten.

2. Gratulationen zu Geburtstagen und Ehejubiläen

2.1

[1]Der Bayerische Ministerpräsident ehrt Bürgerinnen und Bürger aus Anlass der Vollendung des 18., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 50., 55., 60., 65., 70., 75. und 80. Hochzeitstag. [2]Voraussetzung ist, dass die Betroffenen ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Bayern haben. [3]Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. [4]Die Gratulationsschreiben werden von der Staatskanzlei unter Mitwirkung des Landesamtes für Finanzen erstellt; ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich. [5]Die Glückwünsche werden den Jubilaren von der Staatskanzlei direkt zugestellt.

2.2

Informationen zu Ehrungen und Gratulationen des Bundespräsidenten können über die Internetseite des Bundesverwaltungsamts abgerufen werden.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Anlage

Anlage: Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bayerischen Ministerpräsidenten bei Mehrlingsgeburten (ab Drillingen)